

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV NB 560/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

der Lillie J [REDACTED] geb. [REDACTED]

[REDACTED]th S [REDACTED] H [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 28. April 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Mees, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats - Entscheidungsgesamtheit - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. April 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

ND

- 3 -

nach nicht gegeben sind. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht die Revision mit Recht nicht zugelassen hat.

Die Klägerin wendet sich gegen die Verneinung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von mindestens 25 v. H. mit der Begründung, daß der Sachverständige Dr. Schrappe in seinem Gutachten selbst angegeben habe, daß ihm die Bestimmung der Höhe der Erwerbsminderung als Aktengutachter nicht möglich sei. Die Klägerin beanstandet auch, daß das Berufungsgericht bei der Feststellung der Höhe der Erwerbsminderung sich auch auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Strauss berufe, obwohl es der medizinischen Beurteilung des Leidens der Klägerin durch diesen Sachverständigen nicht gefolgt sei.

Die Angriffe der Klägerin betreffen die Würdigung des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Schrappe. Diese Würdigung liegt auf tatsächlichen Gebiet. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, stellt sich in diesem Zusammenhang nicht. Die Angriffe der Klägerin sind aber auch sachlich unbegründet. Zwar hat der Sachverständige Dr. Schrappe in seinen Aktengutachten erklärt, es übersteige die Fähigkeiten jedes Gutachters, der die Klägerin nicht selbst gesehen habe, zu der von den Vergutachtern angenommenen Minderung der Erwerbsfähigkeit verbindlich Stellung zu nehmen. Gleichwohl hat sich der Gutachter Dr. Schrappe aufgrund der vorliegenden Unterlagen dazu entschlossen, die bei der Klägerin seit dem 21. Januar 1949 und auch zur Zeit vor-



- 4 -

liegende Minderung der Erwerbsfähigkeit auf "im Mittel 15 - 20 %" zu schätzen. Wenn das Berufungsgericht dieser Schätzung gefolgt ist, so ist dies nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht war bei dieser Schätzung auch nicht gehindert, hierbei das Gutachten des Sachverständigen Dr. Strauss heranzuziehen. Die von Dr. Strauss gestellte Diagnose hinderte das Berufungsgericht nicht, sich der Auffassung des Sachverständigen über die Höhe der Erwerbsminderung anzuschließen, zumal das Gericht in einer großen Anzahl von anderen Verfahren hat feststellen können, daß dieser erfahrene Gutachter genaue und gründliche Untersuchungen vorzunehmen pflegt (Bl. 9 der Entscheidungsgründe).

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht vorliegt, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ZRG zurückzuweisen.

Johannsen

Witten